



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 14. JULI 2016

NR. 27

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung über die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Klopstockstraße von Hebbelstraße bis Liliencronstraße / Raabestraße in der Landeshauptstadt Hannover 318

1. Satzung zur Änderung der „4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover“ 318

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 2/147 „Westlich Helleweg“, 2. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen 319

#### 2. Stadt Pattensen

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2016 320

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2017 321

#### 3. Stadt Seelze

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Seelze über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn und im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen sowie in den Ferien 321

#### 4. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 47A „Mühle Amme“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze 322

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen 323

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung über die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Klopstockstraße von Hebbelstraße bis Liliencronstraße / Raabestraße in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.06.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) werden für den in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Ausbau der öffentlichen Einrichtung Klopstockstraße von Hebbelstraße bis Liliencronstraße / Raabestraße die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgelegt:
- |                                                         |      |
|---------------------------------------------------------|------|
| a) für die Fahrbahn                                     | 20 % |
| b) für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen | 25 % |
| c) für die Gehwege und Grünanlagen                      | 30 % |
| d) für die Parkflächen                                  | 35 % |
- (2) Ansonsten sind für die Straßenbaumaßnahme die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 30.06.2016

Stefan Schostok  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 30.06.2016

Stefan Schostok  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der „4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NSchG vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl., S. 90) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 16.06.2016 folgende Änderung der 4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

**Artikel 1**

Die 4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 28.05.2015 (Gem. Abl. 24/2015 vom 18.06.2015, S. 194 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3 Hauptschulen (HS)**

- (1) Für die (auslaufende) Hauptschule Ada-Lessing-Schule und die Hauptschulzweige der (auslaufenden) Bertha-von-Suttner-Schule und der Südstadtschule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) (a) Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der GS Saturnring (Garbsen) können alternativ die Hauptschule Nikolaus Kopernikus Garbsen besuchen.
- (b) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können alternativ die Hauptschule Nikolaus Kopernikus Garbsen besuchen.“
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Heisterbergschule“ gestrichen.
3. In § 4 wird der Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird zu Abs. 2.
4. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

**„§ 5 Integrierte Stadtteilschulen (in der Rechtsform Oberschule)**

Der Schulbezirk der Integrierten Stadtteilschulen umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet.“

5. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden aufgrund der Einfügung des neuen § 5 angepasst und erhalten entsprechend die neue Bezeichnung §§ 6 bis 11.
6. In § 6 (Gymnasien) wird der Abs. 3 a und b gestrichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2016/2017 einschließlich des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens.

Hannover, den 28.06.2016

Landeshauptstadt Hannover  
Schostok  
Oberbürgermeister

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

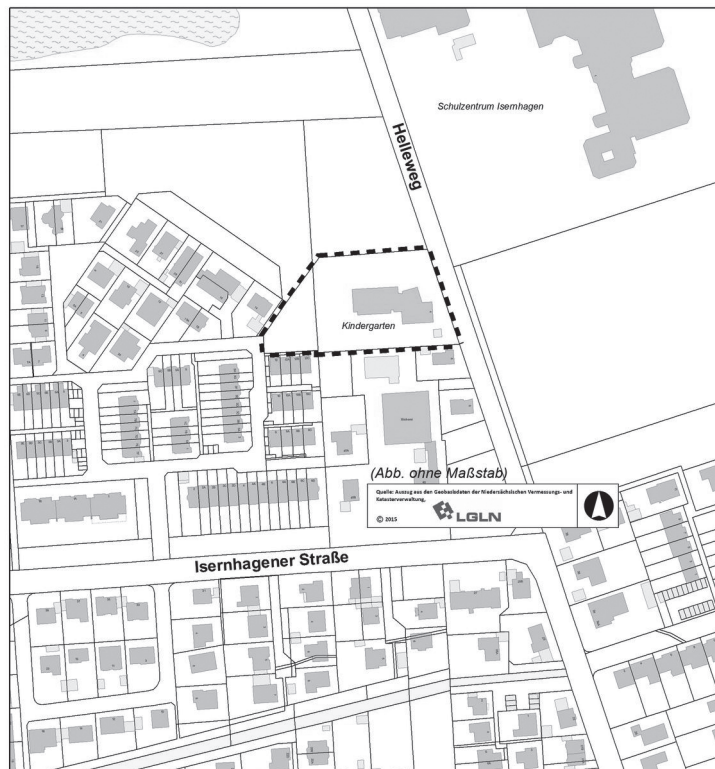
#### 1. Gemeinde Isernhagen

##### **Bebauungsplan Nr. 2/147 „Westlich Helleweg“, 2. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan 2/147 „Westlich Helleweg“, 2. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen und die zugehörige Begründung in seiner Sitzung am 09. Juni 2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/147 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, mit der Vergrößerung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ an ihrer westlichen Grenze sowie der Erweiterung der „Überbaubaren Grundstücksfläche“ die planungsrechtliche Grundlage für eine Kapazitäts- und Angebotsvermehrung in Form eines zweiten Gebäudes zu ermöglichen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen, Helleweg 2-4 und umfasst die Flurstücke 96/2 und 98/142, der Flur 2, der Gemarkung Altwarmbüchen mit einer Größe von 5.256 m<sup>2</sup>.

Hinweis: Mit der Rechtskraft der 2. Änderung dieses Bebauungsplans werden diejenigen Bereiche des Bebauungsplans Nr. 2/147 „Westlich Helleweg“, die von dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplans überlagert werden, außer Kraft gesetzt.

Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 04.07.2016

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Bogya

## 2. Stadt Pattensen

### Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	25.045.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	28.709.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.480.400 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.411.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.248.600 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.760.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.511.900 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	893.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.240.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.065.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 24.511.900 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 14.917.500 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

430 v.H.

## § 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Pattensen, 14.07.2016

Stadt Pattensen  
Schumann  
Bürgermeisterin

### Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen

Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	26.992.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	31.095.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.483.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	27.480.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	590.000 €
	21.288.000 €
	23.087.100 €
	3.358.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: <b>Gesamtbetrag</b>	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.160.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.126.900 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.698.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 6.110.100 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. **Gewerbsteuer** 430 v.H.

## § 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Pattensen, 14.07.2016

Stadt Pattensen  
Schumann  
Bürgermeisterin

## 3. Stadt Seelze

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Seelze über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn und im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen sowie in den Ferien

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 16.06.2016 die nachstehende Änderungssatzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn und im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen sowie in den Ferien beschlossen:

## Artikel 1

## Satzungsänderung

- (1) **§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**  
Die Stadt Seelze ist Schulträgerin der Grundschulen im Stadtgebiet Seelze.
- (2) **§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**  
An einigen dieser Grundschulen gibt es von Montag bis Freitag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein Ganztagsangebot.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Seelze, den 04.07.2016

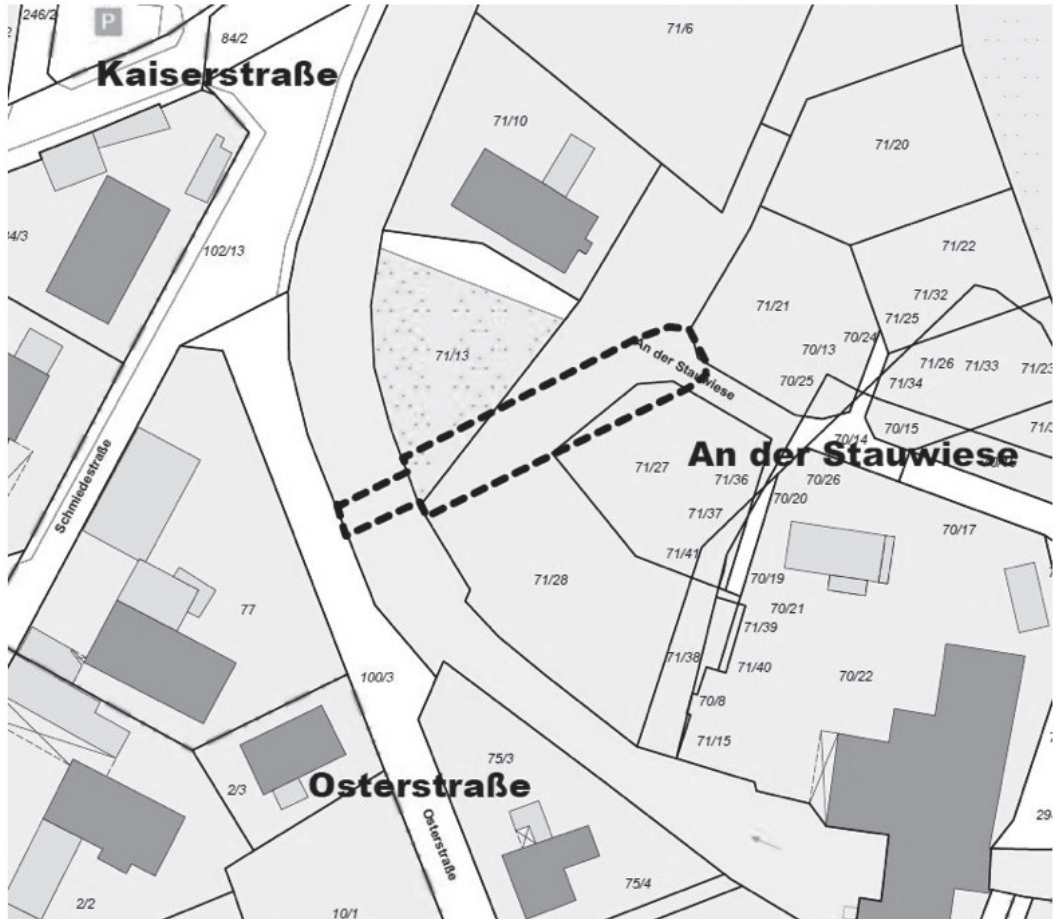
Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

#### 4. Gemeinde Uetze

##### Bebauungsplan Nr. 47A „Mühle Amme“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 47A „Mühle Amme“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Uetze im Gebiet „An der Stauwiese“. Er ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 07.07.2016

Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Werner Backeberg

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Kirchenkreisamt Ronnenberg****Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen für den Friedhof in Gleidingen am 09.06.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5****Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6****Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |       |                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. a) | Reihengrabstelle: für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                          | 1.150,00 € |
|       | b) Rasenreihengrabstelle für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                   | 1.550,00 € |
|       | c) Reihengrabstelle Personen unter 10 Jahren für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                               | 700,00 €   |
| 2. a) | Wahlgrabstelle: für 25 Jahre                                                                                                                                                                                                                             | 1.325,00 € |
|       | - je Grabstelle - :                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|       | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                            | 53,00 €    |
| 3. a) | Urnenrasenreihengrabstelle: für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                | 1.450,00 € |
|       | b) Urnenreihengrabstelle für 25 Jahre                                                                                                                                                                                                                    | 940,00 €   |
| 4. a) | Urnenbaumreihengrabstelle für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                  | 1.100,00 € |
|       | b) Urnenbaumwahlgrabstelle für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                 | 1.250,00 € |
|       | Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                               | 50,00 €    |
| 5.    | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:                                                                                                                     |            |
|       | a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und                                                                                                                                                                                     |            |
|       | b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.                                                                                                                                                                                                             |            |
| 6.    | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 bei Erdgräbern und Urnengräbern der Gebühren nach Nummern 2a und 4b zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. a) für eine Erdbestattung:
  - Personen ab 5 Jahren - 420,00 €
- b) für eine Erdbestattung:
  - Personen unter 5 Jahren - 200,00 €
  - für Erdbestattungen am Samstag nach 12 Uhr wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von 50 %
2. a) für eine Urnenbestattung: 140,00 €
  - für Urnenbestattung am Samstag nach 12 Uhr wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von 50 %
3. Für zusätzliche Arbeiten wird ein Stundenlohn in Höhe von 50,00 € festgelegt.

## III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 80,00 €

## IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kirche wird ggf. gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 Abs. 2 eine Benutzungspauschale erhoben in Höhe von: 150,00 €

## V. Grabinstandhaltungsgebühr

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Abs.2 wird je Jahr, welches für die Ruhefrist noch einzuhalten ist, eine Grabinstandhaltungsgebühr erhoben in Höhe von: 25,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Gleidingen, 09.06.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:  
Hahne Dr. Förster

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 23.06.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. i.A. Richter  
Leiter des Kirchenkreisamtes